

IVH



**Industrieverband
Heimtierbedarf (IVH) eV**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Herrn Dr. Matthias Klein
Referat WR II 6
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Postfach 11 06 26
D-40506 Düsseldorf
Emanuel-Leutze-Straße 11
D-40547 Düsseldorf (Seestern)
Telefon (0211) 59 40 74
Telefax (0211) 59 60 45
e-mail: info@ivh-online.de
Internet: <http://www.ivh-online.de>

5. September 2016

Entwurf eines Verpackungsgesetzes

- **IVH-Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs für ein Verpackungsgesetz und die Einräumung der Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

- **Einrichtung einer Zentralen Stelle (§ 24 ff.)**

Wir begrüßen Maßnahmen, die verhindern, dass sich Unternehmen ihren Lizenzierungspflichten entziehen und sich damit unberechtigte Wettbewerbsvorteile gegenüber denjenigen Unternehmen verschaffen, die die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen ordnungsgemäß bei dualen Systemen lizenzieren.

Hierzu kann die Einrichtung einer Zentrale Stelle und die damit verbundenen Registrierungs- und Meldepflichten der Hersteller beitragen.

In diesem Zusammenhang bitten wir darum, dass bei der Ausgestaltung der Regeln der Zentralen Stellen die hiervon betroffenen Unternehmen im ausreichenden Maße beteiligt werden.

- **Verwertungsquoten (§ 16)**

Wir befürchten, dass die angestrebten erhöhten Verwertungsquoten, insbesondere im Bereich Kunststoff, in der Praxis nicht im vollem Umfang realisierbar sein werden, auch vor dem Hintergrund, dass sich die Quoten auf die jeweils in Verkehr gebrachten und nicht auf die tatsächlich zurückgenommenen Verpackungsmengen beziehen. Dies gilt umso mehr, als dass durch die verschiedenen Maßnahmen dieses Gesetzes eine Erhöhung der lizenzierten Verpackungsmengen zu erwarten ist, während die Erfassungsmengen voraussichtlich nicht im gleichen Maße steigen werden.

- **Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte (§ 21)**

Grundsätzlich sind Maßnahmen, die die Recyclingfähigkeit von Verpackungsmaterialien erhöhen, zu begrüßen. Hierzu kann die Möglichkeit, bei der Gestaltung der Beteiligungsentgelte die Recyclingfähigkeit zu berücksichtigen, beitragen.

Allerdings sollte auch berücksichtigt werden, dass insbesondere der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen erheblich steigen kann, wenn die Dualen Systeme zukünftig die Materialfraktion „Kunststoff“ z.B. in weitere Unterkategorien, wie z.B. PP, PE, PET, unterteilen. So müssten bei Verbundverpackungen die jeweiligen Kunststoffanteile individuell ermittelt und jeweils gemeldet werden. Hier stellt sich die Frage, wie dies in der Praxis von den betroffenen Unternehmen mit vertretbarem Aufwand zu leisten ist. Auch stellt sich die Frage, welche Mehrkosten auf die Unternehmen hierdurch zukommen.

- **Beauftragung Dritter (§ 33)**

Bei der derzeitigen Erfüllung der Verpflichtung der Verpackungsverordnung greifen viele Unternehmen auf Dienstleister zurück, die den Herstellern beratend zur Seite stehen.

Die vorgesehene Regelung, wonach es Herstellern untersagt wird, die Arbeiten einer Registrierung bei der Zentralen Stelle und Mengenmeldungen auf Dritte zu übertragen, kann diese bewährte Zusammenarbeit gefährden.

Daher bitten wir darum, die vorgesehenen Regeln für die Beauftragung von Dritten so auszugestalten, dass es weiterhin möglich ist, auf diesen Sachverstand von Dienstleistern zurückgreifen zu können.

Hierzu könnten die Regeln danach differenziert werden, ob der jeweilige Dritte selbständig und bevollmächtigt für den Hersteller auftritt, oder als Dienstleister ohne Vollmacht für den Hersteller beratend tätig ist.

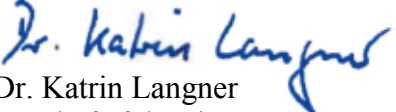
- **Begriffsdefinition: Umverpackung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)**

Mit der vorgesehenen Neufassung der Begriffsbestimmung „Umverpackung“ ist damit zu rechnen, dass zukünftig auch Verpackungen zu systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gezählt werden, die zur Bestückung von Regalen dienen (z.B. offene Pappkartons mit Dosenfutter für Heimtiere) und in der Regel im Handel verbleiben.

Die Begriffsbestimmungen sollten so gefasst werden, dass auch in der Praxis tatsächlich nur Verpackungen systembeteiligungspflichtig werden, die typischerweise bei Endverbrauchern anfallen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Katrin Langner
Geschäftsführerin